

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Informationstechnik

Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung Altenholz

23. März 2021

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2021/5

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise; Rechtsfolgen des Verzichts auf Mietforderungen

Das BMF hat dem Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. zu der Rechtsfrage, ob ein Mietverzicht des Vermieters aufgrund der wirtschaftlichen Belastung des Mieters durch die Corona-Krise zu einer Kürzung des Werbungskostenabzugs gem. § 21 Absatz 2 EStG führe, folgendes mitgeteilt:

Erlässt ein Vermieter der Wohnung aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und hat dies folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen des § 21 Absatz 2 EStG. Insbesondere wird hierdurch nicht erstmalig der Anwendungsbereich des § 21 Absatz 2 EStG eröffnet. Erfüllte hingegen das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass

die Tatbestandsvoraussetzungen für die Kürzung des Werbungskostenabzugs gem. § 21 Absatz 2 EStG, verbleibt es dabei, eine weitere Kürzung aufgrund des Mieterlasses ist nicht vorzunehmen.

Norm: § 21 EStG

Schlagworte: Verzicht auf Mietforderungen, Mieterlass, Maßnahmen Corona-Krise